

Allgemeine Einkaufsbedingungen der 3S GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen, Einkäufe und Beauftragungen von Waren, Werkleistungen und sonstigen Leistungen der 3S GmbH (nachfolgend auch „Besteller“ oder „AG“) gegenüber ihren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Lieferant“). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit dem Lieferanten über die von diesem angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, Lieferungen, Leistungen oder Angebote gegenüber dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt für sämtliche Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Lieferanten, unabhängig von deren Inhalt. Der Besteller erkennt jedoch einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nach § 449 BGB an; erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten in Textform (§ 126b BGB) an Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
5. Individualvertragliche Abreden gemäß § 305b BGB haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

II. Bestellung und Vertragsschluss

1. Bestellungen des Bestellers bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Mündliche, telefonische oder konkludente Bestellungen werden erst verbindlich, wenn sie durch den Besteller in Textform bestätigt werden. Bestellungen sind auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam, sofern sie den Besteller als Aussteller erkennen lassen.
2. Der Lieferant hat eine Bestellung innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang in Textform anzunehmen (Auftragsbestätigung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen. Eine Auftragsbestätigung, die von der Bestellung abweicht, gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Besteller in Textform.
3. Soweit mit dem Lieferanten eine Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Liefergegenstände besteht, bedürfen Einzelabrufe keiner gesonderten Auftragsbestätigung. Einzelbestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang in Textform widerspricht.
4. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags hinsichtlich Art, Umfang, Ausführung und Liefertermin zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist und die Änderung den Gesamtcharakter der geschuldeten Leistung nicht grundlegend verändert. Durch solche Änderungen entstehende Mehr- oder Minderkosten sowie Terminauswirkungen hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich in Textform unter Beifügung eines entsprechenden Nachtragsangebots mitzuteilen und nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält.
5. Der Lieferant hat die Bestellung sowie alle ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

6. Der Besteller ist unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, jederzeit durch Erklärung in Textform unter Angabe des Grundes für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, wenn (a) der Besteller die bestellten Erzeugnisse in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann, oder (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist, insbesondere wenn der Lieferant die eidesstattliche Versicherung abgibt oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

III. Preise und Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten frei Bestimmungsort des Bestellers (Versandanschrift gemäß Bestellung), einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und Zoll. Gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Der Lieferant darf vereinbarte Preise nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers in Textform ändern. Verlangen des Bestellers nach Änderung des Liefergegenstandes berechtigen den Lieferanten, etwaige Mehr- oder Minderpreise sowie Terminauswirkungen dem Besteller unverzüglich in Textform mitzuteilen und nachzuweisen; der Besteller ist an solche Preisänderungen nur gebunden, wenn er sie in Textform bestätigt.
3. Die Rechnung ist nach vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung in einfacher Ausfertigung oder als elektronisches Dokument entsprechend § 14 Abs. 1 UStG beim Besteller einzureichen. Die Rechnung hat die Bestellnummer, den Liefer- und Leistungsgegenstand sowie die weiteren nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben zu enthalten. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht zugegangen; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Zahlung erfolgt nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Ziffer III.3 innerhalb von vierzehn Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig Kalendertagen netto, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut des Bestellers. Zahlungen stellen keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferungen oder Leistungen dar.
5. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

IV. Lieferung, Lieferfristen und Verzug

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort des Bestellers gemäß Bestellung. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers in Textform zulässig; sie begründen keinen vorzeitigen Zahlungsanspruch.
2. Sobald für den Lieferanten erkennbar wird, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er den Besteller hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu unterrichten. Die Mitteilung berührt die gesetzlichen Rechte des Bestellers nicht.
3. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Vergütung der jeweils verspäteten Lieferung oder Leistung zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieser Vergütung. Maßgeblich ist die tatsächlich geschuldete Nettovergütung der betroffenen (Teil-)Leistung. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Ihre Geltendmachung bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
4. Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt), insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, behördliche Anordnungen oder vergleichbare, von keiner Partei zu vertretende Ereignisse, berechtigen den Besteller zum Rücktritt von der betroffenen Bestellung, wenn die Leistungserbringung infolge des Ereignisses für mehr als acht Wochen unmöglich oder für den Besteller unzumutbar wird. Im Übrigen verlängern sich bei beiderseitig unverschuldeten Leistungshindernissen die Liefer- und Zahlungsfristen entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

5. Der Lieferant hat in allen Schriftstücken und elektronischen Dokumenten, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer des Bestellers anzugeben. Sämtliche Versandpapiere und Lieferscheine sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung sowie Stückzahl und Gewicht. Die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften des Bestellers entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

V. Verpackung und Transport, Gefahrübergang

1. Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen sowie der einschlägigen Gefahrgutvorschriften in geeigneter und handelsüblicher Verpackung zu versenden. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Lieferant, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Soweit der Lieferant nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zur Rücknahme verpflichtet ist, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller erst über, wenn die Ware am Bestimmungsort des Bestellers gemäß Bestellung eingetroffen und ein Beauftragter des Bestellers den Empfang quittiert hat. Bei Lieferungen mit Montage oder sonstiger zusätzlicher Leistung geht die Gefahr erst mit der mängelfreien Abnahme durch den Besteller über.
3. Transportschäden sind dem Besteller und dem Frachtführer unverzüglich bei Entdeckung anzuzeigen. Der Lieferant hat den Besteller bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Frachtführer zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Wareneingangskontrolle und Mängelrüge

1. Der Besteller wird die angelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offensichtliche Mängel, Identität und Vollständigkeit prüfen (Wareneingangskontrolle). Die Wareneingangskontrolle darf sich auf eine Sichtprüfung sowie auf anerkannte Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang beschränken. Eine weitergehende Untersuchungspflicht des Bestellers besteht nicht.
2. Offensichtliche Mängel, die bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle feststellbar sind, wird der Besteller dem Lieferanten innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort anzeigen. Verdeckte Mängel wird der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung, anzeigen. Die Mängelrüge wahrt die Rechte des Bestellers.
3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sofern dem Besteller die im Rahmen der in Ziffer VI.1 beschriebenen Prüfung nicht erkennbaren Mängel innerhalb der in Ziffer VI.2 genannten Fristen nach Entdeckung angezeigt werden. Im Übrigen bleibt § 377 HGB anwendbar.

VII. Gewährleistung

1. Vertragsgemäße Lieferung setzt voraus, dass die Liefergegenstände und Leistungen den in der Bestellung oder in den zugrunde liegenden Spezifikationen vereinbarten Anforderungen, den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und behördlichen Anforderungen sowie, soweit anwendbar, den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (bzw. bis zu deren Geltungsbeginn der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), der Niederspannungsrichtlinie und der EMV-Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Konformitätserklärungen, CE-Kennzeichnungen und Lieferantenerklärungen gehören zum geschuldeten Lieferumfang.
2. Soweit der Liefergegenstand Druckfarben, Pigmente, Papiere, Bedruckstoffe oder sonstige druckrelevante Materialien umfasst, müssen diese den in der Bestellung oder in den zugrunde liegenden Spezifikationen festgelegten Farbwerten und Toleranzen entsprechen. Maßgeblich sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Vorgaben der DIN ISO 12647 in der jeweils geltenden Fassung. Abweichungen, die außerhalb der dort definierten oder individuell vereinbarten Toleranzbereiche liegen, gelten als Sachmangel im Sinne von Ziffer VII.
3. Im Falle eines Mangels stehen dem Besteller sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Bestellers), Rücktritt, Minderung und Schadensersatz. Das Wahlrecht zwischen

Nachbesserung und Ersatzlieferung steht dem Besteller zu. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt.

4. Der Auftraggeber ist zur Selbstvornahme oder Ersatzvornahme erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Dies gilt nicht, soweit eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, insbesondere in den Fällen der §§ 323 Abs. 2, 440 BGB oder wenn der AN die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Der Auftraggeber wird den AN hierüber vorab oder, sofern dies nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich informieren.
5. Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist vollständig durch, ist der Besteller berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vierundzwanzig Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer V.2. Ist der Liefergegenstand Bestandteil einer vom Besteller für einen Endkunden zu erbringenden Leistung, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme der Leistung des Bestellers durch dessen Endkunden. Gesetzliche Verjährungsfristen, die über die vorstehende Frist hinausgehen, bleiben unberührt, insbesondere in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
7. Im Falle der Nacherfüllung richtet sich ein etwaiger Neubeginn der Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 212 BGB. Im Falle der Nachbesserung wird die Verjährung bezüglich des nachgebesserten Mangels durch die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt; nach deren Abschluss läuft die Verjährungsfrist weiter, mindestens jedoch noch sechs Monate ab Abschluss der Nachbesserung.

VIII. Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes oder deliktsrechtlicher Vorschriften geltend gemacht werden, soweit die Ursache im Organisationsbereich oder Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant erstattet dem Besteller in diesem Zusammenhang auch die Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion oder sonstiger Vorsorgemaßnahmen. Der Besteller wird den Lieferanten über die Inanspruchnahme unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit geben, zu den erhobenen Ansprüchen Stellung zu nehmen.
3. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal je Schadensfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Versicherungssumme beschränkt nicht die Haftung des Lieferanten.
4. Der Lieferant haftet über den unmittelbaren Mangel hinaus auch für Folgeschäden, die dem Besteller dadurch entstehen, dass fehlerhaftes Zuliefermaterial des Lieferanten zu Produktionsausfällen, Ausschuss oder der Unbrauchbarkeit einer Druckauflage führt. Dies umfasst insbesondere Material- und Maschinenkosten der Fehlproduktion, Kosten einer erforderlichen Neuproduktion sowie Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Besteller infolge des Mangels. Die Haftung setzt voraus, dass der Lieferant den Mangel zu vertreten hat.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland oder den vereinbarten Bestimmungsländern verletzen.
2. Wird der Besteller wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt alle im Zusammenhang entstehenden Aufwendungen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung. Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Mitwirkung geben; weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

3. Der Lieferant ist im Fall einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich verpflichtet, auf eigene Kosten (i) eine entsprechende Nutzungsbefugnis zu beschaffen, (ii) die Lieferung so zu ändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder (iii) eine gleichwertige, schutzrechtsfreie Ersatzleistung zu erbringen.
4. Die Freistellungspflicht entfällt nur, soweit die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf Vorgaben oder Materialien des Bestellers beruht und der Lieferant diese weder verändert noch über den Auftragszweck hinaus verwendet hat.
5. Stellt der Besteller dem Lieferanten Designs, Marken, Vorlagen oder sonstige Inhalte („Kundendesign“) zur Verfügung, erhält der Lieferant hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich zur vertragsgemäßen Ausführung des jeweiligen Auftrags.
6. Der Besteller haftet für Schutzrechtsverletzungen durch das Kundendesign nur, soweit diese auf vom Besteller bereitgestellten Inhalten beruhen und ihm die Schutzrechtsverletzung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
7. Wird der Lieferant wegen der Verwendung des Kundendesigns in Anspruch genommen, stellt der Besteller ihn von berechtigten Ansprüchen frei und erstattet erforderliche Rechtsverteidigungskosten, soweit die Inanspruchnahme ausschließlich auf dem Kundendesign beruht und nicht auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Abweichung oder einer Nutzung außerhalb des Auftragszwecks. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich und ermöglicht ihm die Führung der Rechtsverteidigung.
8. Weitergehende Erklärungen, insbesondere Garantien oder Autorisierungen im Zusammenhang mit dem Kundendesign, schuldet der Besteller nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform (§ 126b BGB).

X. Qualitätssicherung

1. Der Lieferant hat ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das der Art und dem Umfang der jeweiligen Lieferung entspricht. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Zertifizierung nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard nach. Der Besteller ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten nach angemessener Vorankündigung selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen (Audit).
2. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant Werksprüfzeugnisse, Materialzeugnisse, Erstmusterprüfberichte und sonstige Freigabedokumente zu erstellen und dem Besteller vorzulegen.
3. Vor einer Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen, Fertigungsstandorten oder Prüfverfahren, die sich auf die Qualität, Beschaffenheit oder Sicherheit des Liefergegenstandes auswirken können, hat der Lieferant den Besteller rechtzeitig und in Textform zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne Zustimmung des Bestellers vorgenommen werden.

XI. Beistellungen und Eigentum des Bestellers

1. Vom Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Materialien, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Muster, Modelle, Daten, Software, Unterlagen und sonstige Gegenstände (nachfolgend „Beistellungen“) bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant hat die Beistellungen als fremdes Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig und sachgerecht zu verwahren, gegen Beschädigung und Untergang zu schützen und auf Verlangen des Bestellers angemessen zu versichern. Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Auftragsausführung verwendet und ohne vorherige Zustimmung des Bestellers in Textform weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere als die auftragsbezogenen Zwecke genutzt werden.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Besteller zu verpflichten. Werden Beistellungen des Bestellers mit Gegenständen des Lieferanten oder Dritter verbunden, verarbeitet oder vermischt, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Nach Auftragsausführung oder auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich und auf seine Kosten an den Besteller zurückzugeben.
4. Stellt der Besteller dem Lieferanten Material zur Verarbeitung bei, ist der Lieferant verpflichtet, dieses vor Verarbeitung auf seine Eignung für den vereinbarten Verwendungszweck zu prüfen und den Besteller unverzüglich in Textform auf erkennbare Mängel oder Bedenken hinsichtlich der Eignung hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant den Hinweis trotz Erkennbarkeit, kann er sich nicht auf § 645 Abs. 1 BGB berufen.

XII. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltenen Informationen über geschäftliche oder technische Verhältnisse der jeweils anderen Partei, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) dem Empfänger bei Erhalt bereits bekannt waren, (b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass der Empfänger hierfür verantwortlich ist, (c) dem Empfänger von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten mitgeteilt werden, oder (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.
3. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von drei Jahren fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt sie zeitlich unbegrenzt, solange die jeweilige Information den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses aufweist.

XIII. Compliance und Exportkontrolle

1. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption, des unlauteren Wettbewerbs sowie alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften.
2. Der Lieferant sichert zu, dass er sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Export- und Importkontrollvorschriften sowie die EU- und UN-Sanktionsbestimmungen einhält. Der Lieferant stellt sicher, dass in die Vertragsabwicklung keine auf einer EU- oder UN-Sanktionsliste geführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind. Eine nachträgliche Aufnahme ist dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
3. Soweit für die Lieferung des Vertragsgegenstandes eine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, hat der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich in Textform zu informieren und die für die Beantragung der Genehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere Exportkontrollklassifizierungsnummern, Ursprungszeugnisse, Endverbleibserklärungen) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Der Lieferant wird die ihm vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Erzeugnisse nur im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwenden und diese nicht unter Verstoß gegen anwendbare Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften an Dritte weitergeben.

XIV. Datenschutz

1. Der Besteller verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Lieferanten zur Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Bestellers.
2. Soweit Leistungen des Lieferanten eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO erfordern, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag; die Durchführung der Verarbeitung setzt dessen Abschluss voraus.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Bestellers (Industriestr. 2, 83734 Hausham).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen ist der Sitz des Bestellers, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Individualvertragliche Abreden gemäß § 305b BGB bleiben unberührt.